

**Zweite Satzung zur
Änderung der Immatrikulationsordnung
der Hochschule Neubrandenburg
(ImmaO)**

vom 28. November 2016

Aufgrund des § 17 Absatz 11 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 28. April 2009, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 30. März 2011, wird wie folgt geändert:

1. zu § 5: Ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für Studienbewerberinnen/Studienbewerber aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie andere Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind, gelten die Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß § 3 und die Versagungsgründe gemäß § 6, sofern sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Absatz 4 oder 5 nachweisen. Für diese Personengruppe gilt § 4 Absatz 2a gleichermaßen.

(2) Andere ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber können immatrikuliert werden, wenn

1. für den gewählten Studiengang die erforderliche Qualifikation gemäß den Absätzen 3 und 8 nachgewiesen wird,
2. gemäß der in § 3 beschriebenen Immatrikulationsvoraussetzungen die erforderlichen besonderen Nachweise erbracht werden,
3. keine Versagungsgründe nach § 6 vorliegen,
4. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß Absatz 4 oder 5 nachgewiesen werden.

(3) Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe der Auslandsqualifikationsverordnung vom 9. Januar 1999 (GVOBl. M-V S. 216) auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bil-

dingswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen/Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern, die sich für einen deutschsprachigen Studiengang bewerben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wie folgt erbringen:

- Goethe Zertifikat B2 des Goethe Instituts mit der Mindestnote „gut“ oder
- Test Deutsch als Fremdsprache TestDaF bei dem die zwei Teilprüfungen schriftlicher Ausdruck und mündlicher Ausdruck mindestens mit Niveau 3 (TDN 3) und die zwei Teilprüfungen Leseverstehen und Hörverstehen mindestens mit Niveau 4 (TDN 4) bestanden sind oder
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen/Studienbewerber (DSH-1) mit einem Ergebnis von mindestens 62 Prozent.

Sonstige Zertifikate von Sprachprüfungen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen werden einer Einzelfallprüfung unterzogen.

(5) Die jeweilige Fachprüfungs- oder Fachstudienordnung kann abweichend von Absatz 4 den Nachweis von Sprachkenntnissen einer anderen Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bestimmen.

Sofern die jeweilige Fachprüfungs- oder Fachstudienordnung Sprachkenntnisse der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraussetzt, kann der Nachweis wie folgt erbracht werden:

- Goethe-Zertifikat C1 oder
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (Stufe II) oder
- Test Deutsch als Fremdsprache - TestDaF Niveaustufe 4 (TDN 4) in allen vier Teilprüfungen oder
Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg („Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen/Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland“) oder
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen/Studienbewerber (DSH2).

Sonstige Zertifikate von Sprachprüfungen auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen werden einer Einzelfallprüfung unterzogen.

(6) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Immatrikulation von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern, die die nach Absatz 4 oder 5 erforderlichen Sprachkenntnisse bei der Immatrikulation noch nicht nachweisen können, unter der Auflage erfolgen, studienbegleitend weiterführende Sprachkurse zu dem geforderten Sprachniveau bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen. Ergänzende oder abweichende Regelungen kann die jeweilige Fachprüfungs- oder Fachstudienordnung vorsehen.

(7) Ausländische Zeugnisse sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie beziehungsweise Abschrift vorzulegen. Fremdsprachigen Zeugnissen und Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige oder englischsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch eine siegelführende Einrichtung im Inland amtlich beglaubigt sein muss. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisierung durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.

(8) Von ausländischen Studienbewerberinnen/Studienbewerbern, die noch nicht in Deutschland studiert haben, ist, sofern an der Deutschen Botschaft ihres Heimatlandes eine Akademische Prüfstelle (APS) eingerichtet ist, zusätzlich ein Originalnachweis dieser Akademischen Prüfstelle einzureichen.

(9) Für die Immatrikulation (Einschreibung) sind einzureichen:

- die in § 4 Absatz 6 genannten Bescheide und Zertifikate gemäß § 5 Absatz 7,
- Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Studiums im Falle von ausländischen Studienbewerberinnen/Studienbewerbern, die nicht unter Absatz 1 fallen.

(10) Die Hochschule Neubrandenburg ist berechtigt, Immatrikulationsanträge von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern mit einem ausländischen Schul- oder Studienabschluss durch die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studiengänge e.V. (UNI-ASSIST e.V.) vorprüfen zu lassen. Solche Immatrikulationsanträge sind mit den gemäß § 4 Absatz 4 geforderten Zeugnissen und Nachweisen an folgende Adresse zu senden:

Hochschule Neubrandenburg
c/o ASSIST e.V.
11507 Berlin
Germany

Durch UNI-ASSIST e.V. werden diese Bewerbungsunterlagen kostenpflichtig für den Bewerber vorgeprüft. Ausgenommen davon sind Immatrikulationsanträge von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern, die auf der Grundlage bilateraler Abkommen ein Hochschulstudium aufnehmen wollen. Diese werden ausschließlich durch die Hochschule bearbeitet.

(11) Sofern das beabsichtigte Studium ausschließlich in der englischen Sprache oder einer anderen Fremdsprache angeboten wird, kann die Hochschule Neubrandenburg auf den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 Nummer 4 verzichten, wenn hinreichende Kenntnisse der jeweiligen Unterrichtssprache nachgewiesen werden. Die Fachprüfungs- oder Fachstudienordnung des jeweiligen Studiengangs regelt die geforderten sprachlichen Voraussetzungen und die Art des Nachweises.

2. zu § 20: Datenerhebung

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

Die Hochschule Neubrandenburg erhebt und verarbeitet Daten von den Studienbewerberinnen/Studienbewerbern und Studierenden zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben und den in § 1 des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) vom 02.11.1990 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1860) genannten Zwecken und den Maßnahmen des Landesdatenschutzgesetzes vom 28. März 2002 (GVOBl. M-V S. 154; zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 535)). und der Satzung zur Verarbeitung personenbezogener Daten an der Hochschule Neubrandenburg vom 12. Juli 2005. Folgende Daten werden nach Abschluss des Studiums zur Alumniarbeit gespeichert und verwendet:

- Name, Vorname, Anschrift,
- E-Mail Adresse, Telefonnummer,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Studiengang,
- Matrikelnummer,
- Datum des Zeugnisses und
- Studienzeitraum.

Artikel 2

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Hochschule Neubrandenburg kann den Wortlaut der Immatrikulationsordnung in der vom Tage ihrer Veröffentlichung an geltenden Fassung hochschulöffentlich bekannt machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 23. November 2016 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 28. November 2016.

Neubrandenburg, den 28. November 2016

Prof. Dr. Micha Teuscher

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Micha Teuscher

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 1. Dezember 2016 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.